

Gemeindeordnung (GO)

vom 26. November 2021

INHALTSVERZEICHNIS

1. KAPITEL: GEGENSTAND UND VORBEHALTENES RECHT	4
Artikel 1 Gegenstand.....	4
Artikel 2 Vorbehaltenes Recht	4
2. KAPITEL: STIMMBERECHTIGTE.....	4
1. ABSCHNITT: STIMMRECHT, WAHLRECHT UND WAHLFÄHIGKEIT	4
Artikel 3 Hinweis auf das kantonale Recht	4
Artikel 4 Formen der Ausübung	4
2. ABSCHNITT: GEMEINDEVERSAMMLUNG.....	5
Artikel 5 Zuständigkeit	5
Artikel 6 Einberufung und Verfahren.....	5
3. ABSCHNITT: URNENABSTIMMUNG UND URNENWAHL	5
Artikel 7 Zuständigkeit	5
Artikel 8 b) Wahlen	6
Artikel 9 Verfahren.....	6
Artikel 10 Urnenbüro	6
3. KAPITEL: BEHÖRDEN	6
1. ABSCHNITT: ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN.....	6
Artikel 11 Hinweis auf das kantonale Recht	6
Artikel 12 Gesamterneuerungs-, Nach- und Ersatzwahlen.....	7
Artikel 13 Amtsdauer	7
Artikel 14 Verfahren.....	7
Artikel 15 Aufgabendelegation	7
Artikel 16 Aktenübergabe und Archivierung	7
2. ABSCHNITT: GEMEINDERAT	8
Artikel 17 Zusammensetzung.....	8
Artikel 18 Aufgaben	8
Artikel 19 Ressortbildung.....	8
Artikel 20 b) Aufgaben	8
3. ABSCHNITT: VERTRETER IM KREISSCHULRAT URNER OBERLAND.....	8
Artikel 21 Zusammensetzung.....	9
Artikel 22 Aufgaben	9
4. ABSCHNITT: REGIONALER SOZIALRAT UND PROFESSIONELLER SOZIALDIENST	9
Artikel 23 Zusammensetzung.....	9
Artikel 24 Professioneller Sozialdienst.....	9
5. ABSCHNITT: KOMMISSIONEN	9
Artikel 25 Grundsatz	9
4. KAPITEL: FINANZHAUSHALT	10
1. ABSCHNITT: HINWEIS AUF DAS KANTONALE RECHT	10
Artikel 26 Grundsatz	10
2. ABSCHNITT: ERGÄNZENDE BESTIMMUNGEN DER GEMEINDE	10
1. UNTERABSCHNITT: NEUE AUSGABEN.....	10
Artikel 27 Begriff	10

2. UNTERABSCHNITT: BUDGET UND RECHNUNG	10
Artikel 28 Budget	10
Artikel 29 b) Steuerfuss.....	11
Artikel 30 c) Zeitpunkt des Beschlusses	11
Artikel 31 Rechnung.....	11
Artikel 32 b) Nicht beanspruchte Kredite	11
Artikel 33 Zustellung	11
3. UNTERABSCHNITT: KREDITÜBERTRETUNGEN UND KREDITÜBERSCHREITUNGEN	11
Artikel 34 Kreditübertretung.....	11
Artikel 35 Kreditüberschreitung.....	12
Artikel 36 Anwendung für weitere Behörden.....	12
4. UNTERABSCHNITT: ABRECHNUNG VERPFLICHTUNGSKREDITE	12
5. UNTERABSCHNITT: FINANZKOMPETENZEN DER BEHÖRDEN.....	12
Artikel 38 Neue Ausgaben.....	12
Artikel 39 Gebundene Ausgaben und bewilligte Kredite.....	12
Artikel 40 Besondere Finanzkompetenzen des Gemeinderates.....	13
6. UNTERABSCHNITT: FINANZPLANUNG	13
Artikel 41 Grundsatz	13
3. ABSCHNITT: RECHNUNGSPRÜFUNGSKOMMISSION	13
Artikel 42 Zusammensetzung und Wahl	13
Artikel 43 Aufgaben	13
Artikel 44 Mittel	13
5. KAPITEL: VERÖFFENTLICHUNGEN	14
Artikel 45 Publikationsorgan.....	14
6. KAPITEL: AUFSICHT, RECHTSPFLEGE, GEBÜHREN	14
Artikel 46 Aufsicht.....	14
Artikel 47 Rechtspflege	14
Artikel 48 Gebühren.....	14
7. KAPITEL: SCHLUSSBESTIMMUNGEN.....	15
Artikel 49 Aufhebung bisherigen Rechts.....	15
Artikel 50 Inkrafttreten	15

Die Einwohnergemeindeversammlung Göschenen

gestützt das Gemeindegesetz (GEG)¹ und auf die Verfassung des Kantons Uri (KV)²,

beschliesst:

1. Kapitel: GEGENSTAND UND VORBEHALTENES RECHT

Artikel 1 Gegenstand

¹Die Gemeindeordnung regelt die Organisation, die Zuständigkeiten ihrer Organe, die Mitwirkung der Stimmberechtigten, den Finanzhaushalt, die Aufsicht und die Rechtspflege der Einwohnergemeinde.

²Sie vollzieht das Gemeindegesetz.

³Wo diese Verordnung eine Person bezeichnet, gilt der gewählte Ausdruck für beide Geschlechter.

Artikel 2 Vorbehaltenes Recht

¹Die besonderen Vorschriften des Bundes, des Kantons und der Gemeinde bleiben vorbehalten.

2. Kapitel: STIMMBERECHTIGTE

1. Abschnitt: Stimmrecht, Wahlrecht und Wahlfähigkeit

Artikel 3 Hinweis auf das kantonale Recht

Das Stimmrecht, das Wahlrecht und die Wahlfähigkeit richten sich nach der Kantonsverfassung und nach dem Gemeindegesetz.

Artikel 4 Formen der Ausübung

Die Stimmberechtigten üben ihre Rechte an der Gemeindeversammlung oder an der Urne aus.

¹ RB 1.1111

² RB 1.1101

2. Abschnitt: Gemeindeversammlung

Artikel 5 Zuständigkeit

¹Die Gemeindeversammlung ist zuständig, Abstimmungen und Wahlen zu treffen, sofern das übergeordnete Recht, diese Gemeindeordnung oder die besondere Gesetzgebung ihr diese Befugnisse ausdrücklich übertragen.

²Die Gemeindeversammlung hat:

- a) Rechtsvorschriften zu beschliessen;
- b) das Budget und die Rechnung der Gemeinde und des Elektrizitätswerks zu genehmigen;
- c) die Abgaben (wie Steuern, Gebühren und Ersatzabgaben) der Einwohnergemeinde und den Steuerfuss festzulegen;
- d) Ausscheidungsdekrete zu beschliessen;
- e) Verträge über die Aufgabenteilung und die Vermögensausscheidung nach Artikel 107 der Kantonsverfassung³ zu beschliessen;
- f) im Rahmen des übergeordneten Rechts das Gemeindebürgerrecht zu beschliessen;
- g) neue einmalige Bruttoausgaben bis netto CHF 150'000.00 im Einzelfall zu beschliessen;
- h) die ihr mit der Gemeindeordnung und in den besonderen Rechtserlassen der Einwohnergemeinde übertragenen Rechte und Pflichten auszuüben bzw. zu erfüllen.

³Die Gemeindeversammlung wählt:

- a) die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission;
- b) die Vertreter im Kreisschulrat Urner Oberland;
- c) den Vertreter in der Baukommission Urner Oberland;
- d) das Präsidium und die Mitglieder des EWG-Verwaltungsrates;
- e) Kommissionen, die zur Verwirklichung eines Vorhabens bestellt werden, das an der Gemeindeversammlung beschlossen wurde;
- f) weitere Behörden und Organe nach der besonderen Gesetzgebung der Einwohnergemeinde.

Artikel 6 Einberufung und Verfahren

¹Die Gemeindeversammlung ist spätestens 14 Tage vor ihrem Zusammentritt öffentlich einzuberufen. Die Anträge mit allfälligen Erläuterungen sind innert der gleichen Frist auf der Gemeindeganzlei öffentlich aufzulegen, sofern sie den Stimmberechtigten nicht zugestellt werden. Über Anträge, die in der Einberufung nicht enthalten sind, darf die Gemeindeversammlung nicht entscheiden.

²Die Einberufung und das Verfahren an der Gemeindeversammlung und deren Öffentlichkeit richten sich nach der besonderen Verordnung der Gemeinde⁴ beziehungsweise nach dem Gemeindegesetz⁵.

3. Abschnitt: Urnenabstimmung und Urnenwahl

Artikel 7 Zuständigkeit a) Abstimmungen

An der Urne ist abzustimmen über:

³ KV, RB 1.1101

⁴ Verordnung über das Verfahren an der Gemeindeversammlung

⁵ GEG, RB 1.1111

- a) neue, einmalige Ausgaben, die den Betrag von netto CHF 150'000 je Geschäft übersteigen;
- b) Gebietsveränderungen;
- c) gemeindliche Volksinitiativen.

Artikel 8 b) Wahlen

An der Urne zu wählen sind:

- a) die Mitglieder des Landrats, die der Gemeinde zustehen;
- b) das Präsidium und die Mitglieder des Gemeinderates.

Artikel 9 Verfahren

¹Das Verfahren für Abstimmungen und Wahlen an der Urne richtet sich nach den Bestimmungen der Kantonsverfassung und der kantonalen Gesetzgebung.

²Die Bestimmungen des kantonalen Gesetzes über die geheimen Wahlen, Abstimmungen und die Volksrechte⁶ über die stillen Wahlen sind anwendbar.

Artikel 10 Urnenbüro

¹Das Urnenbüro besteht in der Regel aus dem Gemeindepräsidium oder dessen Stellvertretung, den Mitgliedern des Gemeinderates, dem Gemeindeschreiber, dem Gemeindepersonal, dem Gemeindeweibel bei Bedarf aus weiteren vom Gemeinderat bezeichneten stimmberechtigten Personen.

²Das Urnenbüro leitet und überwacht das Wahl- und Abstimmungsgeschehen im Urnenlokal. Es ermittelt die Abstimmungs- und Wahlergebnisse. Kontrolle und Auszählung können verschiedenen Büromitgliedern übertragen werden.

³Der Gemeindeschreiber bzw. die Gemeindeschreiberin führt das Sekretariat.

3. Kapitel: BEHÖRDEN

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

Artikel 11 Hinweis auf das kantonale Recht

¹Die Grundzüge der Behördenorganisation und der Behördentätigkeit richten sich nach der KV und dem GEG.

²Das gilt insbesondere für folgende Regelungsbereiche:

- Begriff der Behörden (Artikel 16 GEG);
- Organisation der Behörden (Artikel 108 KV und Artikel 17 GEG);

⁶ WAVG, RB 2.1201

- Grundzüge der Organisation, insbesondere bezüglich der Unvereinbarkeit (Artikel 76 KV), des Verwandtenausschlusses (Artikel 77 KV), des Ausstands (Artikel 78 KV), der Beschlussfähigkeit (Artikel 80 KV), der Beschlussfassung (Artikel 81 KV), die Amtsdauer (Artikel 83 KV), des Amtsantritts (Artikel 84 KV) und des Amtszwangs (Artikel 85 KV);
- Information der Öffentlichkeit (Artikel 86 KV und Artikel 20 GEG);
- Amtsgeheimnis (Artikel 21 GEG);
- Verantwortlichkeit (Artikel 4 und 5 KV sowie Artikel 22 GEG);
- Ausschluss der Öffentlichkeit (Artikel 19 GEG).

Artikel 12 Gesamterneuerungs-, Nach- und Ersatzwahlen

Die Amtsdauer der Behörden beträgt zwei Jahre.⁷

Artikel 13 Amtsdauer

¹Alle Mitglieder einer Behörde werden gleichzeitig gewählt. Von dieser Regelung ausgenommen sind Nach- und Ersatzwahlen.

²Während der Amtsdauer gewählte Mitglieder einer Behörde werden für den Rest der Amtsdauer gewählt.

Artikel 14 Verfahren

Im Rahmen des kantonalen Rechts richtet sich das Verfahren in den Behörden nach der besonderen Verordnung der Gemeinde⁸.

Artikel 15 Aufgabendelegation

¹Soweit das übergeordnete Recht oder die besondere Gesetzgebung der Gemeinde eine Aufgabe nicht ausdrücklich der Behörde als Kollegium überträgt, kann diese bestimmte Aufgaben aus ihrem Zuständigkeitsbereich einem Behördenausschuss zur Erledigung übertragen.

²Aufgaben von geringerer Bedeutung können zudem einzelnen Mitgliedern der Behörde oder Verwaltungsangestellten zur Erledigung übertragen werden.

³Die Behörde hat derartige Aufgabendelegationen in einem Reglement zu ordnen. Dieses bestimmt namentlich den Gegenstand der delegierten Aufgabe, die Art der delegierten Befugnisse (wie Verfügung, Vorbereitung, Vollzug, Finanzkompetenzen) sowie die Delegationsempfänger.

Artikel 16 Aktenübergabe und Archivierung

¹Am Ende der Amtsdauer hat der bisherige Amtsinhaber der nachfolgenden Amtsperson mit einem Übergabeprotokoll die Akten der laufenden Geschäfte sowie eine Pendenzenliste zu übergeben.

²Die Behörden haben ihre Akten und Protokolle zu archivieren. Sie liefern sie regelmässig, spätestens beim Ablauf einer Amtsdauer, der Gemeindekanzlei zur zentralen Archivierung oder kontrollierten Vernichtung ab.

⁷Artikel 83 KV, RB 1.1101

⁸Verordnung über das Verfahren in den Behörden

2. Abschnitt: Gemeinderat

Artikel 17 Zusammensetzung

¹Der Gemeinderat besteht aus dem Präsidium und vier Mitgliedern.

²Im Übrigen konstituiert er sich selbst.

Artikel 18 Aufgaben

¹Die Aufgaben des Gemeinderates richten sich nach dem kantonalen Recht (Artikel 24 GEG).

²Der Gemeinderat ist zuständig, sofern das übergeordnete Recht, diese Gemeindeordnung oder die besondere Gesetzgebung nicht ausdrücklich die Stimmberechtigten oder eine andere Behörde zuständig erklärt.

³Im Rahmen von Absatz 1 und 2 hat der Gemeinderat namentlich:

- a) das Gemeindepersonal anzustellen;
- b) die einzelnen Beauftragten (Funktionäre) anzustellen. Die ausdrücklichen Wahlbefugnisse der Gemeindeversammlung bleiben vorbehalten;
- c) die Vertretungen der Gemeinde in Organisationen zu bestimmen, die der Gemeinde ein Delegationsrecht einräumen;
- d) alle sich im Gemeindeeigentum befindlichen Bauten, Anlagen und Einrichtungen zu verwalten und unterhalten.

⁴Der Gemeinderat berichtet der Bevölkerung in regelmässigen Abständen über die wesentlichen Aufgaben, über wichtige Projekte und über deren Erledigung.

Artikel 19 Ressortbildung

a) im Allgemeinen

¹Der Gemeinderat kann im Rahmen seiner Befugnisse bestimmte Gruppen von Aufgaben zwecks Arbeitsteilung den Mitgliedern des Gemeinderats zur besonderen Betreuung zuweisen. Dabei ist jeweils die Stellvertretung zu regeln.

²Bei der Ressortbildung und –Zuteilung sind die Belastung, die Eignung und die Neigung der einzelnen Gemeinderatsmitglieder sowie die Organisationsstruktur der Verwaltung zu berücksichtigen.

Artikel 20 b) Aufgaben

¹Die Ressortverantwortlichen haben die in ihr Ressort fallenden Geschäfte zusammen mit der Verwaltung zu bearbeiten, die notwendigen Anträge zu stellen und die Geschäfte und Anträge gegebenenfalls in der Öffentlichkeit zu vertreten.

²Sie nehmen für die Gemeinde Einsitz in Kommissionen, Zweckverbänden und anderen Gremien und Institutionen, die mit ihrem Ressort im Zusammenhang stehen, sofern nicht der Gemeinderat eine andere Vertretung bestellt oder das Gemeinderecht eine andere Regelung vorsieht.

3. Abschnitt: Vertreter im Kreisschulrat Urner Oberland

Artikel 21 Zusammensetzung

Die Gemeindeversammlung wählt ihre Vertreter in den Kreisschulrat Urner Oberland gemäss Statut für die Kreisschule Urner Oberland.

Artikel 22 Aufgaben

Die Delegierten vertreten die Interessen der Einwohnergemeinde im Kreisschulrat Urner Oberland. Ihre Aufgaben richten sich nach dem Statut für die Kreisschule Urner Oberland.

4. Abschnitt: Regionaler Sozialrat und professioneller Sozialdienst

Artikel 23 Zusammensetzung

¹Der regionale Sozialrat ist die Sozialhilfebehörde der Gemeinde.

²Die Zusammensetzung, die Organisation, die Aufgaben und die besonderen Zuständigkeiten des regionalen Sozialrats richten sich nach dem Sozialhilfegesetz⁹ und nach der Vereinbarung vom 1. Juli 2008 der Gemeinde Göschenen mit den beteiligten Einwohnergemeinden.

³Der Sozialvorsteher ist als Vertreter der Einwohnergemeinde von Amtes wegen Mitglied der regionalen Sozialbehörde.

Artikel 24 Professioneller Sozialdienst

¹Die Einwohnergemeinden, die den regionalen Sozialrat bilden, führen gestützt auf die Vereinbarung vom 1. Juli 2008 der Gemeinde Göschenen und den beteiligten Einwohnergemeinden einen gemeinsamen professionellen Sozialdienst nach den Vorgaben des Sozialhilfegesetzes.

²Der professionelle Sozialdienst erfüllt die Aufgaben, die das Sozialhilfegesetz dieser Einrichtung überträgt¹⁰.

5. Abschnitt: Kommissionen

Artikel 25 Grundsatz

¹Die Gemeindeversammlung und die Behörden können für bestimmte Bereiche unselbstständige Kommissionen einsetzen. Diese richten sich nach dem kantonalen Recht.

²Dabei wählen:

- a) die Gemeindeversammlung jene unselbstständigen Kommissionen, die zur Verwirklichung eines Vorhabens bestellt werden, das an der Gemeindeversammlung beschlossen wurde;
- b) die für den Kommissionsbereich verantwortlichen Behörden die entsprechenden unselbstständigen Kommissionen.

³Für selbstständige Kommissionen gelten die besonderen Verordnungen der Gemeinde, aufgrund deren sie eingesetzt worden sind.

⁹SHG, RB 20.3421

¹⁰Art. 10a SHG, RB 20.3421

4. Kapitel: FINANZHAUSHALT

1. Abschnitt: Hinweis auf das kantonale Recht

Artikel 26 Grundsatz

¹Der Finanzhaushalt der Gemeinde, die finanzrechtlichen Begriffe und die gemeindliche Finanzplanung richten sich nach dem kantonalen Recht, namentlich nach dem Reglement über das Rechnungswesen der Einwohnergemeinden¹¹.

²Für die Rechnungsprüfung in den Gemeinden gelten neben dem Reglement über das Rechnungswesen der Einwohnergemeinden namentlich die einschlägigen Bestimmungen des Gemeindegesetzes.

2. Abschnitt: Ergänzende Bestimmungen der Gemeinde

1. Unterabschnitt: Neue Ausgaben

Artikel 27 Begriff

¹Der Begriff der neuen Ausgaben richtet sich nach dem kantonalen Recht¹².

²Als neue Ausgaben gelten insbesondere auch Beschlüsse, die Einnahmehausfälle nach sich ziehen sowie Eventualverpflichtungen, wie Defizitdeckungsgarantien, Bürgschaften, Kauttionen und dergleichen.

2. Unterabschnitt: Budget und Rechnung

Artikel 28 Budget

a) Antrag an die Gemeindeversammlung

¹Der Gemeinderat ist zuständig, das Budget zu erarbeiten und der Gemeindeversammlung dazu Antrag zu stellen.

²Die übrigen Behörden erarbeiten das Budget für ihren Zuständigkeitsbereich. Sie stellen ihre Entwürfe dem Gemeinderat zu, mit dem Antrag, diese beim Budget an die Gemeindeversammlung zu berücksichtigen.

³Grössere Abweichungen des Budgets gegenüber jenem des Vorjahrs oder gegenüber der letzten Rechnung hat der Gemeinderat zu begründen.

¹¹ RRE, RB 3.2115

¹² Art. 4ff. RRE, RB 3.2115

Artikel 29 b) Steuerfuss

¹Der Gemeindesteuerfuss ist so anzusetzen, dass er die laufende Rechnung mittelfristig ausgleicht.

²Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung den festzusetzenden Steuerfuss. Diese beschliesst den Gemeindesteuerfuss zusammen mit dem Budget. Solange keine Änderung beschlossen wird, gilt der bisherige Steuersatz.

³Gleichzeitig mit dem Steuerfuss beschliesst die Gemeindeversammlung den Kapitalsteuersatz nach der kantonalen Steuergesetzgebung.

Artikel 30 c) Zeitpunkt des Beschlusses

Das Budget und der Steuerfuss sind vor Beginn des Rechnungsjahres festzusetzen. Andernfalls kann der Gemeinderat jene Ausgaben von sich aus beschliessen, die für die ordnungsgemässe Verwaltung unerlässlich sind.

Artikel 31 Rechnung
 a) Grundsatz

¹Der Gemeinderat legt der Gemeindeversammlung nach Schluss des Kalenderjahres die Rechnung zum Beschluss vor. Wesentliche Abweichungen zwischen dem Budget und der Rechnung hat er schriftlich zu begründen.

²Der Gemeinderat und die übrigen Behörden orientieren die Gemeindeversammlung anlässlich der Rechnungsablage über die Beanspruchung ihrer eigenen Finanzkompetenzen.

Artikel 32 b) Nicht beanspruchte Kredite

¹Nicht beanspruchte Zahlungskredite verfallen mit dem Ablauf des Rechnungsjahres, für das sie bewilligt worden sind. Sie dürfen weder sachlich noch zeitlich übertragen werden.

²Handelt es sich jedoch um die Fortsetzung oder Beendigung einmalige Ausgaben, für die im Rechnungsjahr Zahlungskredite bewilligt wurden, die aber aus wichtigen Gründen noch nicht voll beansprucht werden konnten, so kann der Gemeinderat die nicht beanspruchten Kredite auf das nächste Jahr übertragen.

Artikel 33 Zustellung

Das Budget und die Rechnung können im vollständigen Wortlaut bei der Gemeindekanzlei bezogen werden.

3. Unterabschnitt: Kreditübertretungen und Kreditüberschreitungen

Artikel 34 Kreditübertretung

¹Eine Kreditübertretung liegt vor, wenn ein Verpflichtungskredit überzogen wird.

²Reicht ein Verpflichtungskredit nicht aus, holt der Gemeinderat bei der Gemeindeversammlung einen Zusatzkredit ein, sofern die zusätzlich erforderlichen Mittel nicht durch die Teuerung bedingt sind oder der Gemeinderat sie nicht im Rahmen seiner eigenen Finanzkompetenz beschliessen kann.

³Die Gemeindeversammlung bleibt zuständig, den Zusatzkredit zu beschliessen, selbst wenn dieser zusammen mit dem früheren Verpflichtungskredit den Betrag für die Urnenabstimmung erreicht.

⁴Kreditübertretungen sind der Gemeindeversammlung an der nächsten Versammlung zur Kenntnis zu bringen.

Artikel 35 Kreditüberschreitung

¹Eine Kreditüberschreitung liegt vor, wenn ein Zahlungskredit überzogen wird.

²Reicht ein Zahlungskredit nicht aus, ist ein Nachtragskredit einzuholen.

³Kreditüberschreitungen sind der Gemeindeversammlung an der nächsten Versammlung zur Kenntnis zu bringen.

Artikel 36 Anwendung für weitere Behörden

Die Bestimmungen über die Kreditübertretung und die Kreditüberschreitung sind für alle Behörden sinngemäss anzuwenden.

4. Unterabschnitt: Abrechnung Verpflichtungskredite

Artikel 37 Vorgehen

Ist das Projekt ausgeführt, für das der Verpflichtungskredit gesprochen worden ist, hat die betreffende Behörde oder Kommission der Gemeindeversammlung die Abrechnung über den Verpflichtungskredit zur Genehmigung vorzulegen.

5. Unterabschnitt: Finanzkompetenzen der Behörden

Artikel 38 Neue Ausgaben

Die Behörden sind befugt, neue Ausgaben zu bewilligen, soweit die Gemeindeordnung oder ein besonderer Rechtserlass sie dazu ermächtigt.

Artikel 39 Gebundene Ausgaben und bewilligte Kredite

Die Behörden sind befugt:

- a) gebundene Ausgaben zu beschliessen;
- b) Ausgaben zulasten bewilligter Verpflichtungskredite zu beschliessen;
- c) Ausgaben zulasten bewilligter Zahlungskredite zu beschliessen.

Artikel 40 Besondere Finanzkompetenzen des Gemeinderates

Der Gemeinderat ist zudem befugt:

- a) neue einmalige Ausgaben bis insgesamt CHF 30'000.00 pro Jahr zu beschliessen, wobei der Betrag im Einzelfall CHF 15'000.00 nicht übersteigen darf;
- b) neue jährlich wiederkehrende Ausgaben von insgesamt höchstens 5'000 Franken zu beschliessen. Die einzelne jährlich wiederkehrende Ausgabe darf den Betrag von 2'000 Franken nicht übersteigen.
- c) Grundstücke für das Finanzvermögen zu kaufen sowie Grundstücke des Finanzvermögens zu verkaufen, zu tauschen oder mit dinglichen Rechten zu belasten;
- d) nicht mehr benötigtes Verwaltungsvermögen in Finanzvermögen umzuwandeln, sofern dazu nicht die Aufhebung eines Rechtserlasses der Gemeindeversammlung erforderlich ist;
- e) die für den Finanzhaushalt der Gemeinde notwendigen Mittel zu marktgerechten Bedingungen zu beschaffen.

6. Unterabschnitt: Finanzplanung

Artikel 41 Grundsatz

¹Der Gemeinderat erstellt periodisch eine Finanzplanung nach den kantonalen Vorschriften.

²Die Finanzplanung ist mit der Aufgabenplanung abzustimmen und mit der Finanzplanung des Kantons zu koordinieren.

³Der Gemeinderat ist abschliessend verantwortlich, den Finanzplan zu erstellen.

3. Abschnitt: Rechnungsprüfungskommission

Artikel 42 Zusammensetzung und Wahl

¹Die Rechnungsprüfungskommission besteht aus dem Präsidium und zwei Mitgliedern.

²Im Übrigen konstituiert sich die Rechnungsprüfungskommission selbst.

Artikel 43 Aufgaben

Die Aufgaben der Rechnungsprüfungskommission und der Umfang ihrer Prüfungen richten sich nach dem kantonalen Recht¹³.

Artikel 44 Mittel

a) Grundsatz

¹Die Mittel, die der Rechnungsprüfungskommission zur Verfügung stehen, richten sich nach dem kantonalen Recht.

²Die Rechnungsprüfungskommission kann Mitglieder der Behörden und Gemeindeangestellte direkt befragen.

¹³ Art. 54 GEG, RB 1.1111

³Die Rechnungsprüfungskommission berichtet den entsprechenden Behörden über ihre Feststellungen schriftlich und schlägt allfällige Massnahmen vor.

⁴Um ihre Aufgaben zu erfüllen, kann die Rechnungsprüfungskommission fachlich ausgewiesene Dritte beiziehen.

5. Kapitel: VERÖFFENTLICHUNGEN

Artikel 45 Publikationsorgan

¹Allgemeinverbindliche Beschlüsse, welche die Bevölkerung betreffen, sowie Wahl- und Abstimmungsergebnisse werden im Anschlagkasten der Gemeinde oder auf andere geeignete Art veröffentlicht.

²Rechtserlasse werden auf der Internetseite der Gemeinde rechtsverbindlich veröffentlicht. Diese Internetseite kann zu den Bürozeiten auch auf der Gemeindekanzlei eingesehen werden.

6. Kapitel: AUFSICHT, RECHTSPFLEGE, GEBÜHREN

Artikel 46 Aufsicht

¹Die Aufsicht innerhalb der Gemeinde richtet sich nach dem Gemeindegesetz und nach den besonderen Rechtserlassen der Gemeinde.

²Die Aufsicht des Regierungsrates über die Gemeinde richtet sich nach kantonalem Recht.

Artikel 47 Rechtspflege

¹Verfügungen der selbstständigen Kommissionen und solche des professionellen Sozialdienstes können mit Verwaltungsbeschwerde beim Gemeinderat angefochten werden, sofern die besondere Gesetzgebung nichts Anderes bestimmt.

²Die Rechtspflege innerhalb der Gemeinde richtet sich nach der Verordnung über die Verwaltungsrechtspflege¹⁴ und nach den besonderen Rechtserlassen der Gemeinde.

Artikel 48 Gebühren

¹Die Behörden der Gemeinde erheben für ihre Amtshandlungen Gebühren. Die kantonale Gebührenverordnung¹⁵ und das kantonale Gebührenreglement¹⁶ sind anzuwenden.

²Im Rahmen von Absatz 1 können die Behörden für ihren Zuständigkeitsbereich Gebühren-Richtlinien erlassen.

¹⁴ VRPV, RB 2.2345

¹⁵ GeBV, RB 3.2512

¹⁶ GebR, RB 3.2521

7. Kapitel: SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 49 Aufhebung bisherigen Rechts

Die Gemeindeordnung vom 5. Mai 2000 (letzte Änderung am 1. Januar 2018) wird aufgehoben.

Artikel 50 Inkrafttreten

¹Die Gemeindeordnung tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.

²Die Gemeindeordnung gilt nur, wenn die gleichzeitig der Gemeindeversammlung vorgelegte Verordnung über das Verfahren an der Gemeindeversammlung und die Verordnung über das Verfahren in den Behörden angenommen werden. Andernfalls fällt sie dahin.

Im Namen der Einwohnergemeindeversammlung

Der Gemeindepräsident:



Peter Tresch-Gimmel

Die Gemeindeschreiberin:



Carolin Mazzolini-Regli

